

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 15.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. S. 159.

(Nr. 1715.) Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte. Vom 28. Mai 1887.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die anliegende Klasseneinteilung der Orte tritt vom 1. April 1887 ab an die Stelle der durch das Gesetz vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte (Reichs-Gesetzbl. S. 243), sowie durch die Verordnungen, betreffend die Aenderung der Klasseneinteilung einzelner Orte, vom 22. Februar 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) und vom 9. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) festgestellten Klasseneinteilung.

§. 2.

Vom Jahre 1887 ab unterliegen der Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte einer allgemeinen, von zehn zu zehn Jahren zu wiederholenden Revision. Die abweichende Vorschrift im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 523) ist aufgehoben.

§. 3.

Die Mittel zur Bestreitung des in Folge der neuen Klasseneinteilung für das Etatsjahr 1887/88 sich ergebenden Mehrbedarfs

Reichs-Gesetzbl. 1887.

31

Ausgegeben zu Berlin den 31. Mai 1887.